

Antrag auf Genehmigung der Umwandlung bzw. des Umpflügens von Dauergrünland



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung

Gutshof 7

14641 Paulinenaue

Eingangsstempel

Aktenzeichen:.....

1.1 Allgemeine Angaben

BNR-ZD

Nummer des Betriebsinhabers
auf der Zentralen Datenbank

Ggf. Titel

Antragsteller/in Name / Unternehmensbezeichnung

Vorname /ggf. noch Unternehmensbezeichnung

Verantwortliche/r Leiter/in, wenn von obigen
Angaben abweichend (Vollmacht ist beizufügen; sie soll nicht älter als 3 Monate sein)

1.2 Anschriften

Postanschrift

Straße und Hausnummer (kein Postfach zulässig)

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Telefon-Nr. (mit Vorwahl)

ggf. E-Mail-Adresse

Unternehmenssitz (falls abweichend)

Straße und Hausnummer

Postleitzahl Ort

Ortsteil

Fax-Nr. (mit Vorwahl)

Dauergrünland (DGL) im Sinne des Art. 4 Absatz 1 Buchstabe h) Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 in der seit dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung darf nur mit behördlicher Genehmigung umgewandelt oder zur Grünlanderneuerung gepflügt werden.

Ausnahmsweise kann auch die Umwandlung von umweltsensiblen DGL im Sinne des Artikels 45 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 Gegenstand dieses Antragsverfahrens sein, soweit in einem gesonderten Antragsverfahren die Aufhebung der Bestimmung der Flächen als umweltsensibel wegen einer geplanten nichtlandwirtschaftlichen Nutzung der Flächen genehmigt wird.

Der Antrag auf Genehmigung der Umwandlung oder des Umpflügens von DGL ist nicht fristgebunden. Der Antrag sollte jedoch so rechtzeitig gestellt werden, dass der zuständigen Behörde genügend Zeit für eine sachgerechte Prüfung zur Verfügung steht. Es wird daher empfohlen, den Antrag – im Fall der geplanten Umwandlung von umweltsensiblen DGL zusammen mit dem Antrag auf Aufhebung der Bestimmung der Flächen als umweltsensibel – möglichst frühzeitig vor dem geplanten Termin der Umwandlung oder des Umpflügens zu stellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Umwandlung oder das Umpflügen ohne vorherige Genehmigung rechtswidrig ist und zu Sanktionen führt.

2. Angaben zur Umwandlung / zum Umpflügen

Die zuständige Behörde im Land Brandenburg kann Genehmigungen nur für die in den Ländern Brandenburg und / oder Berlin liegenden Flächen erteilen. Zu Flächen in anderen Bundesländern ist der Antrag bei den dort zuständigen Behörden zu stellen.

Für die **Umwandlung** / das Umpflügen vorgesehene Flächen:

Feldblock FLIK DEBBLI-.....	Schlag, Schlag- nummer	Fläche in ha*)	Ziel der Umwandlung		Grünland- erneuerung durch Umpflügen	AUM / AUKM – Angabe des FP ****)
			In AK/ DK**)	In NLF ***)		
Summe:						

*) Die Angabe ist bis auf 4 Nachkomma-Stellen genau vorzunehmen

***) Hier ist im Fall der Umwandlung in Ackerland (AK) bzw. Dauerkultur (DK) der jeweilige Nutzcode anzugeben

***) Im Fall der Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (NLF) ist eine Kopie des ggf. notwendigen Genehmigungsbescheides (z. B. Aufforstung, Baumaßnahme) beizufügen

****) Diese Angabe dient der Prüfung, ob das Dauergrünland im Rahmen von AUM oder AUKM entstanden ist und damit ggf. keine Pflicht zur Neuanlage von DGL besteht.

Bei den nachfolgend mit den Schlagnummern aufgelisteten Flächen handelt es sich um umweltsensibles Dauergrünland, das nach der Umwandlung nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden soll und für das der Antrag auf Aufhebung der Fläche als umweltsensibel beigefügt ist:

3. Angaben zur Neuanlage von Dauergrünland

Eine Neuanlage ist nicht erforderlich, falls die umzuwandelnde Dauergrünlandfläche ab dem Jahr 2015 neu oder im Rahmen bestimmter Agrarumweltmaßnahmen entstanden ist, oder bei der Umwandlung in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche.

Darüber hinaus kann die Pflicht zur Neuanlage von Dauergrünland auf Grund von

- öffentlichem Interesse
- einer unzumutbaren Härte

entfallen. Diese Gründe sind nachfolgend darzustellen und ggf. auf einem gesonderten Blatt mit entsprechenden Nachweisen zu ergänzen.

--

Für die **Neuanlage** von DGL vorgesehene Flächen

Feldblock FLIK DEBBLI-.....	Schlag, Schlag- nummer	Fläche in ha*)	Eigentum (E) Pacht (P)	Sofern die Neuanlage in einem anderen Betrieb erfolgt: Angabe der BNRZD dieses Betriebes
Summe:				

*) Die Angabe ist bis auf 4 Nachkomma-Stellen genau vorzunehmen

Die Neuanlage muss spätestens zu dem auf die Genehmigung der Umwandlung folgenden Endtermin der Agrarförderantragstellung (in der Regel ist das der 15. Mai) abgeschlossen sein. Die neu angelegten Flächen sind mindestens fünf aufeinanderfolgende Jahre ab dem Zeitpunkt der Neuanlage als Dauergrünland zu nutzen und als solche im Agrarförderantrag zu codieren.

4. Anlagen

- Ausdruck der aktuellen Schlagskizze/n aus dem Agrarförderantrag zu allen umzuwandelnden und neu anzulegenden Flächen mit Angabe des FLIK und der Schlagnummer, beantragte Teilflächen eines Schlages sind genau zu markieren
- Zustimmung des Flächeneigentümers von für die Neuanlage von DGL vorgesehenen Flächen, sofern sie sich nicht im Eigentum des Antragstellers befinden gemäß Anlage 3
- Bereitschaftserklärung des anderen Betriebes für die Neuanlage von DGL gemäß Anlage 4
- Erklärung der / des Eigentümer(s), dass die Verpflichtung bei der Neuanlage von DGL im Falle von Besitz- oder Eigentümerwechsel Gültigkeit behält gemäß Anlage 3

Ggf. weitere Unterlagen:

5. Erklärungen des Antragstellers:

Ich bin/Wir sind damit einverstanden, dass gemäß den Bestimmungen des BbgDSG die von mir/uns angegebenen personenbezogenen Daten elektronisch verarbeitet werden. Dies schließt ein, dass sich die zuständigen Behörden zu Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe des BbgDSG im Rahmen der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß § 11 BbgDSG auch anderer öffentlicher oder privater Stellen bedienen dürfen.

Ich/Wir bestätige(n), dass die von mir/uns in diesen Anträgen und Anlagen gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

Mir/uns ist bekannt, dass die Umwandlung von Dauergrünlandflächen in Ackerland / Dauerkulturen bzw. das Umpflügen von Dauergrünland erst nach Erteilung der Genehmigung erfolgen darf.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Antragsteller/s/in oder
des/der Vertretungsbefugten des Betriebes